

### **TERRE DES FEMMES**

Menschenrechte für die Frau e.V. Brunnenstr. 128, 13355 Berlin Tel. 030/40504699-0 info@frauenrechte.de www.frauenrechte.de

Stand 10.12.2014

# **Unaufgeforderte Stellungnahme von TERRE DES FEMMES**

# Zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz)

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (2014)

TERRE DES FEMMES (TDF) begrüßt das Vorhaben, die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI ins deutsche Recht umzusetzen.

Wir freuen uns, dass der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) Änderungen vorsieht, die den Schutz und die Durchsetzung der Rechte von Opfern im Strafverfahren verbessern. Um einen umfassenden Schutz und die Durchsetzung der Rechte der Opfer im Strafverfahren zu gewährleisten, sehen wir allerdings zusätzlichen Handlungsbedarf.

Folgend möchten wir auf einige Punkte eingehen, die im Referentenentwurf zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren nicht oder nur unzureichend aufgenommen wurden, von TDF sowie zahlreichen weiteren VertreterInnen von Opferinteressen jedoch als unabdingbar für eine sachgemäße Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU bzw. für einen umfassenden Schutz der Opfer im Strafverfahren betrachtet werden.

### 1. Psychosoziale Prozessbegleitung § 406g im Referentenentwurf

TDF begrüßt die vorgesehene Verankerung der psychosozialen Prozessbegleitung im deutschen Strafverfahrensrecht durch die Einfügung eines neuen § 406g in die Strafprozessordnung. Wir betrachten die psychosoziale Prozessbegleitung als einen essentiellen Baustein in der Unterstützung von besonders schutzbedürftigen Opfergruppen für den gesamten Verlauf eines Strafverfahrens (von der Anzeige bis zum rechtskräftigen Urteil). Insofern freuen wir uns darüber, dass der vorliegende Referentenentwurf für Kinder und Jugendliche, die Opfer schwerer Gewaltund Sexualstraftaten geworden sind, einen solchen Rechtsanspruch vorsieht.

Opfern von Straftaten, wie Häusliche und Sexualisierte Gewalt (§§ 177 und 179 StGB), Menschenhandel (§§ 232 und 233 StGB) Zwangsheirat (§ 237 StGB) und Genitalverstümmelung (§ 226a StGB), bleibt gemäß § 397a Absatz 1 Nummer 1-3 StPO ein solcher Rechtsanspruch aber durch die geplante Anfügung eines Absatzes 5 § 406h explizit verwehrt (der bisherige § 406g wird zu § 406h). Geplant ist, eine kostenlose Bereitstellung der psychosozialen Prozessbegleitung für diese Opfergruppe als eine Kann-Regelung zu formulieren; letzteres stellt keinesfalls eine Garantie für die Gewährleistung der psychosozialen Prozessbegleitung dar. Dies bedauern wir ausdrücklich! Der Anspruch auf eine psychosoziale Prozessbegleitung für besonders schutzbedürftige

Opfergruppen ergibt sich u.a. aus den Verpflichtungen, die Deutschland mit der Unterzeichnung (Mai 2011) des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt eingegangen ist. So verweist Artikel 55 des Übereinkommens explizit auf die Unterstützung besonders vulnerabler Gruppen. Auch sehen die EU-Richtlinie 2011/36/EU und die Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels Nr. 197 einen Anspruch auf Beratung und Begleitung vor, während und nach dem Strafverfahren für Betroffene von Menschenhandel vor.

Die Arbeitsgruppe "Mindeststandards der psychosozialen Prozessbegleitung" der Justizministerkonferenz (JUMIKO)<sup>1</sup>, auf die der Referentenentwurf Bezug nimmt, hat neben Kindern und Jugendliche folgende zusätzliche anspruchsberechtigte Personengruppe benannt:

- Personen mit einer Behinderung
- Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung
- Betroffene von Sexualstraftaten
- Betroffene von Gewalttaten (mit schweren physischen, psychischen oder finanziellen Folgen oder längerem Tatzeitraum, wie z. B. bei häuslicher Gewalt oder Stalking)
- Betroffene von vorurteilsmotivierter Gewalt und sonstiger Hasskriminalität
- Betroffene von Menschenhandel.

Ergänzend möchten wir noch hinzufügen, dass aus unserer Sicht eine psychosoziale Prozessbegleitung nicht nur für stark belastete Verletzte, sondern auch für deren Angehörige, oder andere ihnen nahestehende ZeugInnen, sofern sie besonders schutzbedürftig sind, notwendig sein kann (z.B. für ein Mädchen, das die Vergewaltigung einer Freundin mit ansehen musste). Eine Konkretisierung dessen, welche Personen neben der Opferzeugin "stark belastet" sind, und ebenfalls psychosoziale Unterstützung erhalten müssen, sollte im Einzelfall von der Fachkraft für Prozessbegleitung eingeschätzt werden. Die Stabilisierung des sozialen Umfeldes der OpferzeugInnen muss Bestandteil der psychosozialen Prozessbegleitung sein. Auch hier verweisen wir auf den Beschluss der JUMIKO, der besagt: "Psychosoziale Prozessbegleitung kann sich auch an besonders schutzbedürftige Angehörige von Verletzten richten, die besonders schutzbedürftig sind."

# TDF fordert<sup>3</sup>

- einen Rechtsanspruch auf professionelle psychosoziale Prozessbegleitung für alle Nebenklageberechtigten gemäß § 397a Abs. 1 Nr. 1-5 StPO (für Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere für Betroffene von Häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt, Gewalt im Namen der "Ehre", Menschenhandel und Genitalverstümmelung)
- die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer kostenlosen psychosozialen
   Prozessbegleitung für besonders schutzbedürftige Angehörige von Verletzten bzw.
   ZeugInnen.

Anmerkung: Die Bereitstellung einer psychosozialen Prozessbegleitung kann sich auch positiv auf

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Mindeststandards der psychosozialen Prozessbegleitung vorgelegt von einer Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz (2014) S. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Fhd

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Neben uns fordern 30.000 Menschen den Rechtsanspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung für Betroffene von sexualisierter Gewalt. Wir verweisen auf die Unterschriftenübergabe von TDF im Mai 2014 an das BMJV.

die Strafverfolgung von TäterInnen von Gewaltaten auswirken. Die Praxis zeigt, dass Frauen, die von Häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt, Gewalt im Namen der "Ehre" oder Menschenhandel betroffen sind, häufig vor einer Anzeigenerstattung zurückschrecken oder große Ängste vor einem Gerichtsprozess haben. Es liegt nahe, dass sich mehr Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt zu einer Anzeigenerstattung und einer ZeugInnenaussage bereit zeigen, wenn sie eine psychosoziale Prozessbegleitung erhalten.

### 1.1. Qualifikation psychosozialer ProzessbegleiterInnen

Nach dem neuen § 406g Abs. 2 der StPO bestimmen die Länder: "welche Personen und Stellen als psychosoziale Prozessbegleiter anerkannt werden und welche Voraussetzungen hierfür an Berufsausbildung, praktische Erfahrung und spezialisierte Weiterbildung zu stellen sind." Um aber bundesweit qualitativ einheitliche Standards zu gewährleisten, muss aus unserer Sicht im Gesetz verankert werden, dass die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe der JUMIKO<sup>4</sup> vorgelegten Fachstandards zur Qualitätssicherung nicht nur zur Orientierung dienen, sondern als Mindeststandards verpflichtend sind. Selbstverständlich ist es notwendig, dass die psychosoziale Prozessbegleitung von professionellen BeraterInnen ausgeübt wird, die über entsprechende fachliche Qualifikation und Zusatzausbildung zur ProzessbegleiterIn verfügen.

An dieser Stelle möchten wir aber darauf hinweisen, dass viele Mitarbeiterinnen der Interventionsstellen und Fachberatungsstellen für Häusliche und sexualisierte Gewalt und für Opfer von Menschenhandel seit vielen Jahren ähnliche Aufgaben übernehmen und für die Tätigkeiten bereits qualifiziert sind. Wir empfehlen, Angehörigen von Berufsgruppen mit einer langjährigen beruflichen Tätigkeit in diesem Bereich eine verkürzte Zertifizierung anzubieten (z.B. durch Abschluss einer mündlichen Prüfung).

Über die Sicherstellung einer entsprechenden Qualifizierung der durchführenden Fachkräfte hinaus besteht aus unserer Sicht die Notwendigkeit, die Dienste bzw. Trägerinstitutionen, in denen die Leistung zukünftig angeboten werden soll, vertraglich festzulegen, etwa durch Kooperationsvereinbarungen mit dem jeweiligen Justizministerium, um die Qualität der psychosozialen Prozessbegleitung abzusichern. Als positives Beispiel dient hier aus unserer Sicht die Umsetzungspraxis in Österreich. Zur Qualitätssicherung sollte die Einhaltung der Mindeststandards regelmäßig überprüft werden.

### 1.2. Leistungen

Leider ist dem Referentenentwurf nicht zu entnehmen, welche Kosten der psychosozialen Prozessbegleitung konkret übernommen werden. Deswegen möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass neben den Leistungen der/des psychosozialen ProzessbegleiterIn im konkreten Einzelfall auch Leistungen, die darüber hinaus gehen, mit einbezogen werden müssen. Dazu gehören u.a.:

- mobile Beratung für Betroffene mit Beeinträchtigungen bzw. die Übernahme von Fahrtkosten für Betroffene zur Beratungsstelle.
- Dolmetscherkosten für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen sowie für Betroffene mit nicht-deutscher Muttersprache.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Mindeststandards der psychosozialen Prozessbegleitung vorgelegt von einer Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz (2014) S. 4

- die Übernahme der Kosten von Supervision, Intervision, kollegiale Beratung und regelmäßige Fortbildung der/des ProzessbegleiterIn.

# 2. Recht auf Dolmetscher- und Übersetzungsleistung - §§ 158, 171, 397 und 406d im Referentenentwurf

TDF begrüßt ausdrücklich, dass das Recht auf Dolmetscherleistung durch die §§ 158, 171, 397 und 406d in der StPO verankert werden sollen und somit Artikel 7 Absatz 1 der EU-Opferschutzrichtlinie entsprochen wird.

Artikel 23 Absatz 2d der EU-Opferschutzrichtlinie fordert, dass Opfer sexueller Gewalt oder von Gewalt in engen Beziehungen von einer Person des gleichen Geschlechts wie das Opfer vernommen werden, wenn das Opfer dies wünscht und der Gang des Verfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, außer bei der Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft oder RichterInnen. Artikel 23 Absatz 2c sieht außerdem vor, dass sämtliche Vernehmungen des Opfers von denselben Personen durchgeführt werden sollen.

In dem vorliegenden Referentenentwurf wird nicht geregelt, dass die Dolmetscherleistung bei Bedarf und ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen durch eine Person desselben Geschlechts erfolgen muss. Dies bedauern wir sehr! Insbesondere bei Gewalttaten, wie sexualisierter Gewalt, die für die Opfer mit großer Scham belegt sind, ist es unerlässlich, dass die Dolmetscherleistung von einer Person desselben Geschlechts erfolgt. Die Praxis zeigt, dass insbesondere Frauen aus anderen Kulturkreisen bzw. mit Migrationshintergrund i.d.R. bei der Vernehmung durch eine männliche Person keine Aussage über den Tatverlauf machen.

Weiterhin sollte klar geregelt sein, dass Übersetzungskosten nicht zu Lasten des bzw. der Betroffenen gehen.

### TDF fordert

- dass sämtliche Vernehmungen und Dolmetscherleistungen von Betroffenen von sexualisierter, häuslicher und weiterer geschlechtsbezogener Gewalt von einer Person desselben Geschlechts wie der Betroffenen durchgeführt wird, wenn dies dem Wunsch der Betroffenen entspricht, und dieses Recht gesetzlich verankert wird. Über den Vorgaben der EU-Opferschutzrichtlinie hinaus sollte dies auch für die Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft oder den Richter bzw. die Richterin gelten.
- dass im § 158 Absatz 1b folgende Ergänzung hinzugefügt wird: *Die schriftliche Anzeigenbestätigung nach Absatz 1 Satz 3 und 4 ist dem Verletzten in diesen Fällen auf Antrag kostenlos in eine ihm verständliche Sprache zu übersetzen.*

### 3. Recht auf Informationen - § 406d Absatz 2 im Referentenentwurf

Artikel 6 Absatz 5 der EU-Opferschutzrichtlinie fordert von den Mitgliedsstaaten ein, dass Opfer die Möglichkeit erhalten, sich unverzüglich von der Freilassung oder Flucht des Täters in Kenntnis setzen zu lassen.

Wir haben in Deutschland das Problem, dass Opfer von Gewalttaten zur Nebenklage berechtigt sind, diese aber mit rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens endet. In Strafvollstreckungsverfahren, in denen es um die vorzeitige Haftentlassung der Gewalttäter geht, sind die Opfer nicht mehr beteiligt. Sie haben weder Anspruch darauf, in diesen Verfahren angehört zu werden, noch ein Akteneinsichtsrecht, um zu erfahren, ob ihnen von den Tätern nach wie vor Gefahr droht. Sie erhalten lediglich nach Abschluss des Verfahrens von der Staatsanwaltschaft eine Mitteilung, wann

der Täter entlassen wird; letzteres ist aber in Hochgefährdungsfällen nicht ausreichend.

## TDF fordert über die EU-Opferschutzlinie hinaus

- dass die Nebenklage auf das Strafvollstreckungsverfahren erstreckt und den Opfern ein Anhörungsrecht sowie Akteneinsichtsrecht gewährt wird.

### 4. Opferunterstützungsdienste

Artikel 8 und Artikel 9 der EU-Opferschutzrichtlinie fordern, dass Opfer einem ihrem Bedarf entsprechenden Zugang zu kostenlosen Opferunterstützungsdiensten erhalten müssen, die neben ausführlicher Beratung auch die Möglichkeit einer Unterbringung (Artikel 9, Absatz 3a) vorsehen.

Auch die Europaratskonvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt fordert, gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die die Finanzierung von Fachberatungsstellen und Schutzunterkünften für Opfer von Gewalttaten sicherstellt (Artikel 20) sowie dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Anzahl an Schutzunterkünfte zur Verfügung (Artikel 23) gestellt wird.

Der vorliegende Referentenentwurf nimmt auf diese Anforderungen lediglich in der Gesetzesbegründung unter Punkt 1b) Bezug und verweist auf die Zuständigkeit der Länder Dieser Verweis reicht u. E. nicht aus. Für Deutschland gilt, dass die Finanzierung von spezialierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Gewalt, wie bspw. von Menschenhandel allgemein unsicher und knapp ist und die Anzahl der Schutzunterkünften sowie deren Finanzierung ebenfalls unzureichend ist. Um das Problem der Finanzierung und Ausgestaltung von Fachberatungsstellen und Schutzunterkünften einheitlich zu lösen, bietet die Umsetzung des 3. Opferrechtsreformgesetzes die Chance, einen bundesgesetzlichen Anspruch zu etablieren.

Darüber hinaus sieht Artikel 8 vor, dass die Unterstützungsdienste im Interesse der Opfer handeln und dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet sind. Um diese Vertraulichkeit sicherzustellen, ist die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für MitarbeiterInnen von spezialisierten Fachberatungsstellen, wie bspw. von Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel notwendig. Für eine effektive Unterstützung der Betroffenen ist ein stabiles Vertrauensverhältnis zwischen Beraterinnen und Betroffenen erforderlich. Derzeit kann es aber vorkommen, dass Mitarbeiterinnen im Strafverfahren als ZeugInnen vorgeladen werden, um über das, was ihnen von den KlientInnen anvertraut wurde, auszusagen. Dies stellt eine große Hürde bzw. Gefahr für das Vertrauensverhältnis zwischen BeraterInnen und KlientInnen dar. Das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht verstößt gegen den in Artikel 8 geforderten Grundsatz der Vertraulichkeit. Es erschwert darüber hinaus nicht nur die Arbeit der Beratungsstellen, sondern stellt zudem auch ein persönliches Risiko, sowohl für die BeraterInnen als auch für die Betroffenen dar.<sup>5</sup>

### TDF fordert

- eine bundesgesetzliche Regelung zur Finanzierung und Ausgestaltung von Fachberatungsstellen und Schutzunterkünften in das 3. Opferrechtsreformgesetz aufzunehmen.
- die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für MitarbeiterInnen von spezialisierten Fachberatungsstellen.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. hierzu die umfangreiche Stellungnahme des Bundesweiten Koordinierungskreises gegen Menschenhandel (KOK) zum Zeugnisverweigerungsrecht, die dem BMJV vorliegt.

## 5. Schulungen

Artikel 25 der EU-Opferschutzrichtlinie sieht vor, dass Berufsgruppen, die voraussichtlich mit Opfern in Kontakt kommen, wie Polizei- und Gerichtsbedienstete sowie RichterInnen und StaatsanwältInnen, spezielle Schulungen bzw. Weiterbildungen für den Umgang mit Opfern erhalten.

Der Referentenentwurf verweist unter A.I Punkt e) lediglich darauf, dass für etwaige Schulungen gesetzliche Regelungen der Länder zuständig sind und formuliert darüber hinaus keine Vorgaben. Mit dem Verweis auf die Zuständigkeit der Länder sehen wir die diesbezüglichen Vorgaben der EU-Opferschutzrichtlinie nicht ausreichend umgesetzt.

Eine klare Regelung bezüglich der Weiterbildungen und Schulungen sowie deren Finanzierung muss u. E. zwingend in das 3. Opferrechtsreformgesetz aufgenommen werden.

Hier schließt sich TDF den Empfehlungen des Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK) und des Deutschen Juristinnebund (djb) an, zu prüfen, ob nicht eine gesetzliche Grundlage zur verpflichtenden Schulungen derjenigen in der Strafverfolgung Tätigen, die mit Opfern von Gewalttaten potenziell in Kontakt kommen, zu schaffen ist<sup>6</sup> und ggf. etwaige finanzielle Mittel dafür bereitzustellen.

Als Organisation, die von Gewalt betroffene Mädchen und Frauen berät und für ihren Schutz und die Durchsetzung ihrer Rechte eintritt, hoffen wir darauf, dass unsere Anmerkungen und Forderungen Berücksichtung finden.

**TERRE DES FEMMES e.V. – Menschenrechte für die Frau** setzt sich für die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein, ungeachtet ihrer konfessionellen, politischen, ethnischen oder nationalen Angehörigkeit oder ihrer sexuellen Identität. Neben Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying zu den Themen Häusliche Gewalt, Zwangsverheiratung/Gewalt im Namen der Ehre, weibliche Genitalverstümmelung und Frauenhandel bietet der Verein Beratung für von Gewalt betroffenen Mädchen und Frauen an. TERRE DES FEMMES klärt auf, wo Mythen und Traditionen Frauen das Leben schwer machen, protestiert, wenn Rechte beschnitten werden und fordert eine lebenswerte Welt für alle Mädchen und Frauen – gleichberechtigt, selbstbestimmt und frei!

6

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. die Stellungnahmen des KOK S. 29 f. und des djb S.10.